
Fortschreibung des LAP Rheinland-Pfalz – Vorgehensweise in den Sitzungen der AG Evaluation

Beispiel: Bildung und Erziehung – allgemeine Maßnahmen

Vorbemerkung

Im Rahmen der Fortschreibung des Landesaktionsplans werden die Maßnahmen in den jeweiligen Handlungsfeldern einer Überprüfung unterzogen. Grundlage hierfür sind die Ergebnisse der Ressortabfrage sowie der 7. Bericht RLP zur Lage der Menschen mit Behinderungen. Zudem soll der Aktionsplan so gestaltet werden, dass er den Anforderungen der Monitoring-Stelle UN-BRK entspricht und an die strukturellen Überlegungen zur Darstellung von Maßnahmen des Nationalen Aktionsplans anknüpft.

Das vorliegende Beispiel soll verdeutlichen, anhand welcher Unterlagen die Sitzungen im Jahr 2019 durchgeführt werden sollen. Wir haben zur Verdeutlichung unseres Vorgehens das Kapitel „Bildung und Erziehung“ herangezogen. Die Prüfung der einzelnen Maßnahmen haben wir beispielhaft an Unterkapitel 1 „Allgemeine Maßnahmen“ durchgeführt.

1 BEZUG ZU DER UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION

Artikel 7 – Kinder mit Behinderung

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

(2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 24 - Bildung

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

- a. die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
- b. Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
- c. Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

- a. Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
- b. Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

- c. angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
- d. Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
- e. in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

- a. erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
- b. erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
- c. stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

2 INHALTE DES LAP 2015

2.1 Vision

In Rheinland-Pfalz findet Lernen lebenslang gemeinsam statt.

Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen besuchen die gleichen Schulen wie nicht beeinträchtigte Kinder in der Gemeinde, nachdem sie zuvor gemeinsam in denselben Kindertagesstätten waren. Sie werden in ihren individuellen Stärken und Besonderheiten unterstützt und respektiert sowie durch ihr Umfeld und durch pädagogische, medizinische und therapeutische Begleitung gefördert. (LAP:2015, S. 22)

2.2 Inhalte des LAP 2015 und Überprüfung der Zielerreichung

2.2.1 Allgemeine Ziele und Maßnahmen

Nr.	Titel der Maßnahme	Übergeordnete Ziele der Maßnahme	Vorgehen	Verantwortliche / Partner	Ziele der Maßnahme bis 2020
1	Einsatz des Landes für eine intensive Prüfung einer gemeinsamen Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen - mit und ohne Behinderungen - bei der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) unter anderem durch die Beteiligung an den Bund-Länder-Arbeitsgruppen	Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen als zentrale Voraussetzung für ein inklusives Leistungssystem Beseitigung einer Zersplitterung systemimmanenter sozialrechtlicher Zuständigkeiten zugunsten von „Hilfen aus einer Hand“ Deutliche Verbesserung der Versorgung der betroffenen Kinder und ihrer Familien.	Gespräche zwischen Bund und Ländern laufen noch. Umsetzung der "Inklusive Lösung im SGB VIII" und Schaffung eines neuen Leistungstatbestandes „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“ für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen im SGB VIII" wird vom Land befürwortet und im Rahmen der Gespräche auf Bundesebene zum Bundesteilhabegesetz intensiv geprüft.	MIFKJF in enger Abstimmung mit MSAGD	

Ergebnis der Ressortabfrage (09/18):

Was wurde getan?

- Gespräche zwischen Bund und Ländern wurden geführt (*Output*)

Mit welchem Ergebnis?

- Bei der Reform des SGB VIII wurde keine inklusive Lösung erreicht. (*Struktur*)
- *Das BMFSFJ hat im Nov. 2018 einen erneuten Prozess zur Novellierung des SGB VIII gestartet. (Ergänzung synergon/transfer)*

Wie geht es weiter?

- Es gibt weitere Gespräche zwischen Bund und Ländern

Nr.	Titel der Maßnahme	Übergeordnete Ziele der Maßnahme	Vorgehen	Verantwortliche / Partner	Ziele der Maßnahme bis 2020
2	Unterstützungsfonds zur Wahrnehmung inklusiv-sozialintegrativer Aufgaben	Unterstützung der Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer inklusiv-sozialintegrativen Aufgaben Verbesserung der Finanzierung von Integrationshelferinnen und -helfern, Schulsozialarbeit, Lehr- und Lernmitteln, Maßnahmen für Schulgebäude im Sinne der Barrierefreiheit	Im November 2014 erfolgte eine Vereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden über die jährliche Zahlung von 10 Mio. Euro	MBWWK, Kommunen	Jährliche Zahlung von 10 Mio. Euro 1. Auszahlung vom 1. März 2015

Ergebnis der Ressortabfrage (09/18):

Was wurde getan?

- Änderung § 109 b Schulgesetz: Fonds für die Wahrnehmung inklusiv-sozialintegrativer Aufgaben in Höhe von jährlich 10 Millionen Euro, der im Jahr 2015 erstmals ausgezahlt wurde. Nach der mit den kommunalen Spitzenverbänden getroffenen Vereinbarung kann er auch für die Finanzierung der Integrationshilfe verwendet werden und zu Verbesserungen beitragen. (Struktur)

Mit welchem Ergebnis?

- Erste Auszahlung in 2015 (*Output*)

Wie geht es weiter?

- Weitere jährliche Auszahlungen (*Output*)

Nr.	Titel der Maßnahme	Übergeordnete Ziele der Maßnahme	Vorgehen	Verantwortliche / Partner	Ziele der Maßnahme bis 2020
3	Verbesserung des Einsatzes von Integrationshelferinnen und -helfern an Kitas und Schulen	Bedarfsgerechtes Angebot an Hilfen in der jeweiligen Zuständigkeit	Aktualisierung der „Gemeinsamen Empfehlung des MASFG, des MBFJ und der kommunalen Spitzenverbände zu den Aufgabenfeldern einer Integrationshelferin beziehungsweise eines Integrationshelfers in der inklusiven Bildung“	kommunale Spitzenverbände, MBWWK, MSAGD, MIFKJF	Durchführung eines Projekts zum Einsatz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt Optimierung des Einsatzes, bedarfsgerechte Zuteilung

Ergebnis der Ressortabfrage (09/18):

Was wurde getan?

- § 25 Abs. 8 Schulgesetz: besseren Abgrenzung der Aufgabenbereiche: Klarstellung, dass Integrationshelferinnen und Integrationshelfer keine unterrichtlichen Tätigkeiten ausüben dürfen. (*Struktur*)
- Aktualisierung der "Gemeinsamen Empfehlung des MASFG, des MBFJ und der kommunalen Spitzenverbände zu den Aufgabenfeldern einer Integrationshelferin beziehungsweise eines Integrationshelfers in der inklusiven Bildung" (*Output*)

Mit welchem Ergebnis?

- Maßnahmen 2015 - 2016:
Handreichung wurde erstellt, liegt in der Entwurfsfassung vor. Es sind 3 Landkreise bekannt, die Modelle zur Optimierung des Einsatzes von Integrationshelferinnen und -helfern umgesetzt haben (Landkreis Germersheim, Rhein-Hunsrück-Kreis, Vulkaneifelkreis) (*Output*)
- Strategien / Projekte 2017 - 2021:
Veröffentlichung der Handreichung (*Output*)

Wie geht es weiter?

- Durchführung eines Projekts zum Einsatz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt
- Optimierung des Einsatzes, bedarfsgerechte Zuteilung
- Verabschiedung einer neuen Handreichung über den Einsatz von Integrationshilfen in den Schulen

2.2.2 Inklusive Kinder- und Jugendhilfe

2.2.3 Vorschulischer Bereich

2.2.4 Schule und Unterricht

2.2.5 Übergang Schule-Ausbildung-Beruf

2.2.6 Außerschulische Jugendbildung

2.2.7 Hochschule

2.2.8 Weiterbildung

2.3 Wirkung (Outcome) der durchgeführten Maßnahmen

2.3.1 Bericht zur Lage von Menschen mit Behinderungen 2016/2017

2.3.1.1 Vorschulischer Bereich

- Es gibt in Rheinland-Pfalz 84 integrative Kindertagesstätten.
- 1.234 Kinder erhielten zum 01.03.2017 Einzelintegration in Regelkindertagesstätten. Es liegt keine Differenzierung bzgl. Geschlecht und Migrationshintergrund vor.
- Die Zahl der Förderkindergärten ist in den letzten 10 Jahren von 27 auf 10 Förderkindergärten zurückgegangen.

2.3.1.2 Schulischer Bereich

- Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben in Rheinland-Pfalz ein vorbehaltloses Wahlrecht zwischen Schwerpunktschule und Förderschule (Schulgesetznovelle 2014)
- Die Zahl der Förderschulen hat sich seit 2005/2006 von 141 auf 131 Förderschulen im Schuljahr 2016/2017 reduziert (-7%).
- Die Zahl der Schwerpunktschulen hat sich seit 2005/2006 für das Schuljahr 2016/2017 erhöht:
 - Primarstufe: von 62 auf 169 Schwerpunktschulen (+273%)
 - Sekundarstufe I: von 34 auf 120 Schwerpunktschulen (+353%)
 - Insgesamt: von 96 auf 289 Schwerpunktschulen (+301%)
- Die Zahl von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf hat sich seit 2005/2006 von 19.569 auf 21.071 Kindern und Jugendlichen im Schuljahr 2016/2017 erhöht (+8%).
 - Der Anteil der Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarfs an der Gesamtschülerzahl der allgemeinbildenden Schulen (Primarstufe und Sek I) ist von 4% in 2005/2006 auf 6% in 2016/2017 gestiegen.

- Im Schuljahr 2014/2015 besuchten 4.596 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Schwerpunktschule. 40% davon waren Mädchen und etwa 25% davon waren Kinder mit Migrationshintergrund.
- Der Anteil der Schüler*innen mit sonderpädagogischen Förderbedarf, die an einer Schwerpunktschule oder sonstigen Regelschulen unterrichtet werden, ist von 12% in 2005/2006 auf 31% in 2016/2017 gestiegen.

2.4 Vorschlag der wissenschaftlichen Begleitung

2.4.1 Struktur des Berichtes

- Vorgeschlagen wird, die Struktur des Berichtes wie folgt zu vereinfachen ...
- Vorgeschlagen wird, künftige Ziele und Maßnahmen wie folgt zu strukturieren ...

Nr.	UN BRK	Übergeordnetes Ziel	Das soll konkret erreicht werden (Ziel)	Art der Maßnahme z.B. zur/für	Das wird dafür gemacht (Maßnahme)	Verantwortliche / Partner	Bis wann?	Finanzierung
1	Rückbindung der Ziele an UN-BRK Merkposten concluding observations*	Die Datenlage über die Teilhabe wird verbessert.	Der Bericht bildet entsprechende Daten ab.	Datengrundlage Kommunikation Vernetzung Beteiligung Erlass gesetzlicher Regelungen ...	Erarbeitung einer entsprechenden Vorlage.	XYZ	2020	XYZ

* Im Laufe der Fortschreibung des LAP steht die zweite Staatenprüfung an. Die Ergebnisse dieser Prüfung sollen bei der Fortschreibung berücksichtigt werden

2.4.2 Datenlage

- Vorgeschlagen wird, einen einheitlichen Standard für die Datenabbildung im Bericht zur Lage von Menschen mit Behinderungen zu entwickeln. Beispiel: Zeitreihenbildung, absolute und prozentuale Zahlen, Ausweisung von Geschlecht und Migrationshintergrund,
- Vorgeschlagen wird, dass fehlende Daten direkt im Bericht in den Tabellen kenntlich gemacht werden.
- Vorgeschlagen wird, dass in jedem Bericht ein Schwerpunktthema identifiziert wird, für welches auch qualitative Daten erhoben werden.

2.4.3 Weiteres

Wittlich/Köln, 26.11.2018

Eva Maria Keßler

Dr. Heike Engel